IV ZR 154/60

Verkündet
am 23. November 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Sitta O[redacted] in H[redacted], Os[redacted]straße [redacted],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 16. Dezember 1959 mitsamt dem Verfahren des Berufungsrechtszuges sowie das Grund- und Teilurteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Hannover vom 4. März 1959 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der Revision, an das Landgericht zurückverwiesen.
Die Entscheidung des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Daraufhin hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Kapitalentschädigung bis zur Höhe von 40.000 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat durch ein Urteil, das es als "Grund- und Teilurteil" bezeichnet hat, ausgesprochen, der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen sei für die Zeit vom 1. Februar 1933 bis zum 31. Dezember 1954 dem Grunde nach gerechtfertigt; die Kostenentscheidung bleibe dem Schlußurteil vorbehalten.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, beantragt die Klägerin, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin aus rassischen Gründen durch konkrete Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sei. Es hat der Klägerin jedoch eine Entschädigung wegen Berufsschadens versagt, weil sie nicht in der Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt worden sei. Ihre Tätigkeit im elterlichen Geschäft, die sie wegen der verfolgungsbedingten Auswanderung habe aufgeben müssen, sei keine auf die Befriedigung der eigenen geistigen und materiellen Lebensbedürfnisse gerichtete Erwerbstätigkeit gewesen; vielmehr habe diese Tätigkeit der Arbeit entsprochen, die die Klägerin nach § 1617 BGB ihren Eltern zu leisten verpflichtet gewesen sei, weil sie in deren Haushalt gelebt habe und von ihnen unterhalten worden sei. In dem angefochtenen Urteil wird im einzelnen dargelegt, daß zwischen der Klägerin und ihren Eltern weder ausdrücklich noch stillschweigend eine arbeitsvertragliche Vereinbarung getroffen worden sei, und daß die Klägerin in den Familienbetrieb nur die Stellung eines mithelfenden Familienmitglieds gehabt habe.

Die Einwendungen, die die Revision dagegen erhoben hat, sind nicht von der Hand zu weisen.

Es ist bedenklich, daß das Berufungsgericht allein darauf abgestellt hat, ob zwischen der Klägerin und ihren Eltern, als sie in deren Betrieb arbeitete, arbeitsvertragliche Beziehungen bestanden. Durch die Verdrängung aus dieser Tätigkeit könnte sie einen Berufsschaden im Sinne des Entschädigungsrechts auch dann erlitten haben, wenn ihre Arbeit in dem Geschäft der Eltern allein auf ihren familienrechtlichen Beziehungen zu diesen beruhte. Wie sich schon aus § 30 Abs. 2 der 3. DV-BEG ergibt, kann es auf diesen Umstand nicht allein ankommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Wie der Senat in der RzW 1959, 321 Nr. 22 veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen hat, hat eine Ehefrau, die vor der Verfolgung in dem durch § 1356 Abs. 2 BGB a.F. gebotenen Umfang in dem Geschäft ihres Mannes mitarbeitete, damit keine auf Erwerb gerichtete selbständige Tätigkeit ausgeübt. Auch wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit hat der Senat in jener Entscheidung einer solchen Ehefrau keine Ansprüche zugebilligt. Die Tätigkeit der Ehefrau im Hauswesen und im Geschäft des Ehemannes im Rahmen des Üblichen fällt so uneingeschränkt in den Bereich des ehelichen Lebens, daß sie sich im allgemeinen nicht davon loslösen und nicht als eine eigene berufliche Tätigkeit der Ehefrau auffassen läßt.

Dasselbe wird regelmäßig zu gelten haben, wenn ein Kind, das noch im jüngeren Alter steht, im Hauswesen und im Geschäft der Eltern in dem durch § 1617 BGB vorgesehenen Umfang Dienste geleistet hat. Solange normalerweise jugendliche Personen im Elternhaus heranwachsen und noch keine eigene berufliche Stellung haben, gehört auch die Arbeit, die sie für die Eltern tun, so gänzlich zum Zusammenleben innerhalb der Familie, daß darin ebenfalls keine Nutzung der Arbeitskraft im Sinne des § 65 BEG gesehen werden kann.

Das gilt aber nicht ohne weiteres für ein erwachsenes Kind, das zur Dienstleistung nach § 1617 BGB verpflichtet war, wenn es dem elterlichen Hausstand angehörte und von den Eltern unterhalten wurde. Entschloß es sich, über den Zeitpunkt hinaus, in dem im allgemeinen Kinder aus dem Haus der Eltern gehen und sich selbständig machen, im Einvernehmen mit diesen bei ihnen zu bleiben und in ihrem Geschäft tätig zu sein, so können zwar ausschließlich familienrechtliche Beziehungen, die nach § 1617 BGB zu beurteilen sind, vorliegen, ohne daß ausdrücklich oder stillschweigend ein Arbeitsver-

trag abgeschlossen wurde; trotzdem kann der Sachverhalt, was die Nutzung der Arbeitskraft im Sinne des Entschädigungsrechts betrifft, nunmehr anders zu beurteilen sein.

Der Senat hat bereits klargestellt, daß bei der Einstufung einer Tochter, die über den Zeitpunkt der Volljährigkeit im Haus der Eltern geblieben und von diesen unterhalten worden ist, für die nach § 31 Abs. 2 BEG, § 14 2.DV-BEG vorzunehmende Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe die wirtschaftliche und soziale Stellung des Vaters unberücksichtigt bleiben muß, daß die Einstufung vielmehr auf Grund der eigenen Arbeitsleistung zu erfolgen hat (Urteil RzW 1960, 379 Nr. 39). In dieser Entscheidung hat der Senat ferner für die Einstufung der unentgeltlich im Haushalt tätigen erwachsenen Tochter die Vorschrift des § 14 Abs. 4 2.DV-BEG, die in etwa dem § 30 Abs. 2 3.DV-BEG entspricht, für anwendbar erklärt (vgl. außerdem das RzW 1960, 122 Nr. 23 veröffentlichte Urteil des Senats zur Frage der Einstufung des in dem Betrieb der Ehefrau tätigen Ehemannes). Von der in den natürlichen Verhältnissen begründeten Unselbständigkeit und Abhängigkeit, wie sie bei der im Haushalt oder Geschäft des Mannes in üblicher Weise tätigen Ehefrau und bei den Dienstleistungen der heranwachsenden Kinder für die Eltern besteht, wird oft nicht mehr gesprochen werden können, wenn ein Kind, nachdem es großjährig geworden war, bei den Eltern blieb und auf Grund seines eigenen Willensentschlusses seine Arbeitskraft weiterhin im elterlichen Geschäft einsetzte. Auch sofern dafür weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Gegenleistung ausbedungen war, kann darin eine Nutzung der Arbeitskraft, wie sie in § 65 BEG verstanden wird, gelegen haben. Voraussetzung dafür ist in solchem Fall eine regelmäßige, auf Grund eines festen Pflichtenkreises erfolgende Tätigkeit, die sich nicht in gelegentlicher Mitarbeit erschöpfte.

Vielfach wird bei einer solchen Mitarbeit die Erwartung

des Kindes eine Rolle gespielt haben, das Geschäft später einmal selbst übernehmen zu können. Aber auch wenn das nicht der Fall war, sondern etwa allein die Hilfsbereitschaft gegenüber den Eltern oder das Interesse an deren Geschäft der Anlaß dafür war, daß das Kind seine Arbeitskraft zur Verfügung stellte, ist nicht gesagt, daß durch die verfolgungsbedingte Auswanderung des Kindes nicht dieses selbst in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden sei, die wirtschaftliche Schädigung vielmehr allein die Eltern getroffen habe (so Becker/Huber/Küster § 25 Anm. 5). Hat ein erwachsener Verfolgter kraft seiner selbständigen Entschließung seine Arbeitskraft zugunsten der Eltern eingesetzt und in Verbindung damit bei diesen seine Existenzgrundlage gehabt, und ist ihm durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen eine solche Verwertung der Arbeitskraft unmöglich gemacht und gleichzeitig die Existenzgrundlage in der Familie entzogen worden, weil er auswandern mußte, so wird zunächst er selbst in dem, was die Grundlage seines beruflichen Fortkommens bildete, als geschädigt gelten müssen und anzunehmen sein, er sei aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden (§ 87 Abs. 1, § 88 Nr. 3 BEG). Für diesen Fall, in dem kein Arbeitsvertrag besteht, bestimmt gerade § 30 Abs. 2 3.DV-BEG, daß für die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen sei.

Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelung des Zwangsvollstreckungsrechts, die in ihrer heutigen Gestaltung (§ 850 h Abs. 2 ZPO) allerdings noch nicht in Kraft war, als die Klägerin nach ihren Angaben auswandern mußte. Wenn der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung leistet, so gilt im Ver-

hältnis des Gläubigers zum Empfänger der Leistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet (§ 850 h Abs. 2 ZPO, früher § 850 d ZPO a.F., dann § 10 Abs. 2 LohnpfändVO). Diese Vorschrift setzt ebenfalls nicht voraus, daß zwischen dem Schuldner und dem Empfänger der Dienstleistungen vertragliche Beziehungen bestehen; sie kann vielmehr insbesondere anwendbar sein, wenn die Dienste im Rahmen des § 1617 BGB erfolgen (RAG 15, 325, 329; 16, 17, 21; 24, 320, 322). Dabei wird darauf abgestellt, ob anstelle des Schuldners, wenn dessen Mitarbeit entfiele, eine andere normalbeschäftigte Arbeitskraft eingestellt werden müßte (LAG Baden SJZ 1950, 594). Dieser Umstand braucht jedoch im Entschädigungsrecht nicht den Ausschlag zu geben. Auch in einem kleinen Familienbetrieb, in dem die Anstellung einer bezahlten fremden Person nicht möglich ist, kann das erwachsene Kind seine Arbeitskraft eingesetzt und dabei seine Existenzgrundlage gefunden haben, und es kann ihm dann wegen des Verlustes dieses Arbeitsplatzes ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zustehen.

Es besteht keine Veranlassung, dazu Stellung zu nehmen, ob eine solche Beurteilung der im Rahmen des § 1617 BGB erfolgenden Tätigkeit im allgemeinen von demjenigen Zeitpunkt an gerechtfertigt ist, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet hatte, oder ob für die Abgrenzung ein anderes Lebensalter in Betracht kommt, oder ob sich in dieser Hinsicht überhaupt keine allgemeinen Richtlinien aufstellen lassen. Wenn die Klägerin, als sie aus Verfolgungsgründen auswandern mußte, 27 Jahre alt war, so ist auf alle Fälle die Altersgrenze überschritten und eine Prüfung des Sachverhalts unter den dargelegten Gesichtspunkten geboten.

Gegen die entwickelten Grundsätze läßt sich auch nicht einwenden, daß sie zu einer Doppelentschädigung führen könnten.

Wenn nach diesen Grundsätzen ein in dem Geschäft des Vaters ohne besondere Vergütung mitarbeitendes Kind einen eigenen Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hat, so wird es geboten sein, bei der Berechnung der Entschädigung für den Berufsschaden des Vaters dessen Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe sein Einkommen nach dem Abzug eines auf die Unterhaltung des Kindes entfallenden Betrages zugrunde zu legen. Ist eine solche Minderung nicht vorgenommen, die Entschädigung für den Vater vielmehr unabhängig davon festgesetzt worden, so wird jedoch dem Kind nicht ohne weiteres aus diesem Grund die Entschädigung versagt oder gekürzt werden dürfen. Gegebenenfalls mag der dem Vater erteilte Bescheid oder der mit ihm abgeschlossene Vergleich widerrufen werden können (§ 7 Abs. 2, § 201 BEG); unter besonderen Umständen mag auch dem Anspruch des Kindes ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten entgegengesetzt werden können, soweit das Kind etwa in den Genuß oder Mitgenuß einer dem Vater zuerkannten Entschädigung gelangt ist, die an sich wegen der von dem Kind selbst geltend gemachten Ansprüche zu hoch bemessen worden war. Es geht aber nicht an, die berechtigten Ansprüche, die dem Kinde wegen seines Existenzverlustes zustehen, stets schon deshalb zu verkürzen, weil die Mitarbeit des Kindes bei der Entschädigung des Vaters unberücksichtigt geblieben ist.

2. Zu allen diesen für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Fragen kann jedoch nicht abschließend Stellung genommen werden, da das angefochtene Urteil aus prozessualen Gründen aufgehoben werden muß.

Das im ersten Rechtszug ergangene Urteil, das nach dem Willen des Landgerichts gleichzeitig ein Grundurteil und ein Teilurteil sein sollte, ist weder ein Grundurteil noch ein Teilurteil, sondern hat einen unzulässigen Inhalt und ist unwirksam.

In einem Grundurteil kann nicht über einen für die Höhe des Anspruchs maßgebenden Umstand, wie ihn die Dauer des Entschädigungszeitraums darstellt, erkannt werden. Das Urteil des Landgerichts läßt sich auch nicht als ein Grundurteil mit der Maßgabe ansehen, daß lediglich die Entscheidung über die Dauer des Entschädigungszeitraums gegenstandslos sei; denn es könnten erhebliche Unklarheiten und Schwierigkeiten eintreten, wenn der Urteilsausspruch, in den die Feststellung über die Dauer des Entschädigungszeitraums aufgenommen worden ist, und der nach der Absicht des Landgerichts ein geschlossenes Ganzes bilden sollte, in einzelne Abschnitte zerlegt würde, die zum Teil als der Rechtskraft fähig, zum Teil als von vornherein unwirksam zu behandeln wären (Urteile des Senats RzW 1960, 214 Nr. 23, 271 Nr. 28).

Das Urteil des Landgerichts läßt sich aber auch nicht als ein Teil-Feststellungsurteil, durch das das Bestehen des Entschädigungsanspruchs in einer bestimmten Mindesthöhe festgestellt ist, auffassen.

Die Höhe des Teilanspruchs, den das Landgericht etwa feststellen wollte, ist nämlich aus dem Urteil nicht zu ermitteln. Zunächst geht aus ihm nicht hervor, welche Altersstufe für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebend ist. Wenn aber auch das dafür maßgebende Lebensalter der Klägerin bei Beginn der Schädigung eindeutig festzustellen sein mag, so läßt das Urteil weiter nicht ersehen, ob der Klägerin der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschläg zusteht. Schließlich ist in dem Urteil offen geblieben, ob anderweitiges Arbeitseinkommen nach den §§ 77, 92 Abs. 3 BEG, §§ 17, 32 3.DV-BEG abzuziehen ist. Dafür wird im übrigen meist erst die Gesamtdauer des Entschädigungszeitraums feststehen müssen.

Ein Urteil mit einem derart unbestimmten Inhalt kann

keine geeignete Grundlage für das weitere Verfahren bilden. Es ist deshalb unwirksam. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht nicht in der Sache selbst hätte entscheiden dürfen, sondern sich darauf hätte beschränken müssen, zur Klarstellung der Rechtslage das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen, die durch das erste Landgerichtsurteil nicht abgeschlossen werden konnte.

Das Urteil des Berufungsgerichts, das in der Sache selbst entschieden hat, muß daher aufgehoben werden; die Aufhebung hat sich auf das Verfahren des Berufungsrechtszuges, dem das Urteil des Landgerichts als eine wirksame Entscheidung zugrunde gelegt ist, zu erstrecken (§ 564 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG). Außerdem ist das Urteil des Landgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landgericht zurückzuverweisen. Diese Entscheidung, die auf die Berufung der Klägerin hätte ergehen müssen, ist von dem Revisionsgericht zu treffen (Urteil des Senats RzW 1960, 271 Nr. 28).

Es wird außerdem nunmehr darauf hinzuwirken sein, daß ein zahlenmäßig bestimmter Leistungsantrag gestellt wird, und es wird dann über diesen zu entscheiden sein. Das Landgericht wird ferner über die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges zu befinden haben.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf